

Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten

- a) **Kinderhaus am Bründl – Kinderkrippe**
- b) **Kinderhaus am Bründl – Kindergarten**
- c) **Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kinderkrippe**
- d) **Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kindergarten**
- e) **Kinderhaus „Wurzelstubn“**
- f) **Kinderhaus „Wurzelstubn“ – Waldkindergarten**
- g) **Kinderhaus „Wurzelstubn“ - Naturgruppe**
- h) **Kinderkrippe Lindenbäumchen**
- i) **Kindergarten Rasselbande**
- j) **Hort Piflas**
- k) **Hort Ergolding**

als Betriebe gewerblicher Art des Marktes Ergolding

Der Markt Ergolding erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24.07.2013 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- 1) Der Markt Ergolding betreibt die o.a. kommunalen Kindertagesstätten. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die kommunalen Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung und übernehmen die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (BayKiBiG).
- 3) Die kommunalen Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der kommunalen Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Markt Ergolding erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der kommunalen Kindertagesstätten.
Der Markt Ergolding erhält bei Auflösung oder Aufhebung der kommunalen Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3
Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die kommunalen Kindertagesstätten in Trägerschaft des Marktes Ergolding“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die Satzungen für die kommunalen Kindertagesstätten vom 02.12.2020 tritt hiermit außer Kraft.

Ergolding, den 22.06.2023
Markt Ergolding



Strauß
Erster Bürgermeister